



## **Hausordnung der Wohnungsgenossenschaft Pößneck eG**

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

---

### **I. Schutz vor Lärm**

Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und andere Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen; die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.

Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in, Hof oder Grünflächen belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen, Staubsaugen, Rasenmähen, Basteln und dgl.) so sind diese Verrichtungen nach den ortsrechtlichen Vorschriften nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 20 Uhr vorzunehmen.

Alle von den Hausbewohnern betriebenen elektrischen Anlagen und Maschinen müssen nach den jeweils gültigen Fachbestimmungen entstört sein.

Baden, Duschen sowie die Benutzung von Waschmaschinen sollten in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben, soweit aufgrund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.

Kinderspielen ist erwünscht. Allerdings an Sonn- und Feiertagen sollen spielende Kinder auf das Ruhebedürfnis anderer Hausbewohner besondere Rücksicht nehmen.

Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.

Lärmbelästigungen durch Haustiere sind zu vermeiden. Wiederholte diesbezügliche Störungen der übrigen Hausbewohner können den Widerruf der Genehmigung zur Tierhaltung zur Folge haben.

Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

## **II. Sicherheit**

Zum Schutz der Hausbewohner ist die Haustür in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März von 20.00 Uhr, vom 01. April bis 30. September von 21.00 Uhr ab zu verschließen. Das heißt, es ist jeder Hausbewohner verpflichtet, nach den Schließzeiten die Türen wieder abzusperrern, wenn er sie passiert hat. Die Kellereingänge, Hof-, Boden- und Waschküchentüren sind ständig verschlossen zu halten.

Haus und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen nicht zugeparkt oder durch Fahr- und Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.

Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie geruchsverursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen ist untersagt. Auf dem Trockenboden, in der Waschküche, in den Kellergängen bzw. unter den Treppenabgängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

Das Einstellen von Mopeds, Mokicks und Motorrädern in Waschküche oder Kellerräumen ist nicht erlaubt.

Spreng- und Explosivstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei der Lagerung von Heizöl ist vorher die Zustimmung der Genossenschaft einzuholen und die amtlichen Richtlinien zu beachten.

Bei Undichtheiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort die Gas- bzw. Wasserwerke sowie das Wohnungsunternehmen zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Gashauptahn ist zu schließen.

Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich das Wohnungsunternehmen oder sein Beauftragter zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, soll der Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppen und des dazugehörenden Flures sorgen.

Das Grillen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar an Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den eingezeichneten und gemieteten Abstellplätzen geparkt werden. Auf den genossenschaftseigenen Wegen ist im Schrittempo zu fahren und auf spielende Kinder zu achten.

Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge, auch von Familienangehörigen oder Besuchern können von der Geschäftsleitung auf Kosten der Fahrzeughalter abgeschleppt werden. Fahrzeuge, gleich welcher Art, die polizeilich nicht zugelassen sind, dürfen auf den genossenschaftseigenen Grundstücken nicht abgestellt werden.

### **III. Lüftung**

Zu jeder Jahreszeit ist ausreichend zu lüften. Die Abkühlung der anliegenden Wohnungen durch langes Lüften der eigenen Wohnung ist, besonders im Winter zu unterlassen. Ferner ist es nicht gestattet, die Wohnung, insbesondere die Küche, in das Treppenhaus zu entlüften. Nur auf den Balkonen an der Rückseite des Hauses sollen Betten und Kleidungsstücke gelüftet werden. Das Aufhängen von Wäsche an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen hat zu unterbleiben.

Bei eintretender Kälte hat der Mieter Vorkehrungen zu treffen, dass die Wasserleitungen oder Heizungsrohre nicht einfrieren. Bei Regen sind die Fenster (Dachboden nicht vergessen) auf der Wetterseite zu schließen. Schäden am Dach und etwaiges Eindringen von Wasser sind der Geschäftsstelle zu melden.

Bei dicht schließenden Fenstern (wie bei unseren neuen Fenstern) ohne Dauerzwangslüftung oder bei abgedichteten Türen und Fenstern in gas-, öl-, oder kohlebeheizten Wohnungen besteht eine besondere Gefahrenquelle, da die zur Verbrennung notwendige laufende Luftzufuhr nicht sichergestellt sein kann. Es ist daher immer für genügend Frischluftzufuhr zu sorgen.

---

### **IV. Reinigung**

Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von den verantwortlichen Hausbewohnern unverzüglich zu beseitigen. Haustiere sind von den Kinderspielplätzen und Grünflächen des Hauses fernzuhalten.

Die zur überlassenen Wohnung führenden Treppen, - Gänge und Vorplätze sind vom Genossenschaftler bis zum darunter liegenden Stockwerk, bei Erdgeschoßwohnungen bis zur Haustüre in sauberem Zustand zu halten (= kleine Hausordnung).

Die Zugänge zum Haus bis zum Gehsteig, der den Mietern zur Benutzung freigegebene Hofraum, die Treppen und Gänge zu den Bodenkammern und Kellerräumen sind von sämtlichen Mietern im wöchentlichen Wechsel (Montag bis Sonntag) zu reinigen (= große Hausordnung). Der Wäschetrockenboden ist vierteljährlich im fortlaufenden Wechsel gründlich zu reinigen; auch von den Mietern, die dort keine Wäsche aufhängen. Der Vierteljahresrhythmus gilt auch für das Reinigen der Fenster in gemeinschaftlichen Räumen und in den Treppenhäusern.

Im Winter sind die Zugänge zum Haus der Gehsteig, sowie der Weg zum Mülltonnenstandplatz von Schnee und Eis zu räumen und bei Glatteis zu bestreuen. Die Streu- und Räumpflicht ist während der betreffenden Jahreszeit Bestandteil der großen Hausordnung. Die Zugänge zu den Garagen und Abstellplätzen sind von den jeweiligen Inhabern zu räumen und zu streuen. Die Streu- und - Räumpflicht besteht gemäß den ortsrechtlichen Vorschriften zwischen 7.00 und 20.00 Uhr.

Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall darf nicht in den Müllbehältern deponiert werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Unrat oder Abfall im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllbehälter verschüttet wird.

Sammelcontainer:

Müll wie Flaschen, Altpapier usw., welcher wiederverwertet werden kann, und für den, vom Saale-Orla-Kreis Wertstoffcontainer aufgestellt werden, ist getrennt zu sammeln und nur dort zu deponieren.

Waschküche und Trockenraum stehen allen Bewohnern in gleichem Maße zur Benutzung zur Verfügung. Nach Beendigung der Wäsche sind Waschräum und sämtliche Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen. Die Wäsche sollte nicht länger als unbedingt nötig aufgehängt werden. Auf den Balkonen soll Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden. Mülleimer dürfen grundsätzlich nicht in Kellerräumen aufgestellt und benutzt werden.

Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz bzw. den Teppichstangen gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen. Mülleimer und andere Gegenstände dürfen in den gemeinschaftlich zugänglichen Räumen nicht abgestellt werden.

Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

In den Toiletten oder Abflussbecken dürfen Haus und Küchenabfälle, Papierwindeln und ähnliche nicht geschüttet werden. Das Anbringen von Plastikduftspendern in den WC-Becken ist zu unterlassen.

Verstopfte Ausgussöffnungen hat der Genossenschaftler sofort auf eigene Kosten in ordnungsgemäßen Zustand bringen zu lassen.

Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfall hat das Genossenschaftsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist der Wohnungsschlüssel zu hinterlegen. Das Wohnungsunternehmen ist hiervon zu unterrichten.

Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Es sei denn, es ist ein von der Genossenschaft ausgewiesener Waschplatz mit einem Ölabscheider vorhanden. Dort können Fahrzeuge gegen Entgelt gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind auf unseren Grundstücken nicht gestattet

## **V. Gemeinschaftseinrichtungen**

Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnungen, Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne sind zu beachten.

### **1. Hausflur**

Im Hausflur darf nicht geraucht werden.

### **2. Gemeinschaftsantenne**

Die Verbindung von Antennenanschlussdosen in der Wohnung zum Empfangsgerät darf nur mit dem hierfür vorgeschriebenen Empfängeranschlusskabel vorgenommen werden weil hierdurch der Empfang der anderen Teilnehmer gestört wird. Es besteht auch die Gefahr, dass das eigene Gerät beschädigt wird. Auf die Anlage zum Mietvertrag wird hingewiesen.

### **3. Funkantennen**

Die Anbringung von Funkantennen am oder im Haus ist genehmigungspflichtig.

### **4. Kinderspielplätze**

Die Sauberhaltung des Sandkasten nebst Umgebung gehört zu den Obliegenheiten der Eltern, deren Kinder im Sandkasten spielen. Das Spielen fremder Kinder auf dem zum Haus gehörenden Grundstück ist grundsätzlich nur in Gemeinschaft mit Kindern der Hausbewohner gestattet. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens aus dem Sandkasten entfernt wird. Haustiere sind von Spielplätzen fernzuhalten. Durch Hunde oder Katzen verschmutzter Sand wird ausgewechselt. Die Kosten hierfür werden dem betreffenden Tierhalter auferlegt.

### **5. Die genossenschaftseigenen Außenanlagen sind zu pflegen und dürfen nicht beschädigt werden.**

Pößneck, 01.01.1992